



**(Konsolidierter)
Corporate
Governance-Bericht
2024**

Ihre Notizen

(Konsolidierter) Corporate Governance-Bericht

BEKENNTNIS ZUM CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Die Erste Group Bank AG bekennt sich seit 2003 im Sinne einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung dazu, die Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK, siehe www.corporate-governance.at) anzuwenden. Darüber hinaus hat der Vorstand im Jahr 2015 eine Grundsatzerklärung (Statement of Purpose) beschlossen. Diese präzisiert und bekräftigt den Zweck der Erste Group Bank AG, Wohlstand in der Region, in der die Erste Group tätig ist, zu verbreiten und abzusichern. Auf Basis der Grundsatzklärung definiert ein Verhaltenskodex (Code of Conduct) verpflichtende Regeln für das tägliche Geschäftsleben.

Dieser Corporate Governance-Bericht wurde gemäß §§ 243c sowie 267b Unternehmensgesetzbuch (UGB) und den Regeln 60ff des ÖCGK erstellt und fasst den Corporate Governance-Bericht der Erste Group Bank AG als Mutterunternehmen sowie den konsolidierten Corporate Governance-Bericht in einem Bericht zusammen. Für das Geschäftsjahr 2024 wurde erstmals eine Nachhaltigkeitsklärung gemäß der EU-Richtlinie 2022/2464 über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) für die Erste Group Bank AG erstellt.

Die Angaben zu den Gesamtbezügen der einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und zu den Grundsätzen der Vergütungspolitik werden in einem separaten Vergütungsbericht gemäß § 78e Aktiengesetz (AktG) veröffentlicht.

Im Geschäftsjahr 2024 hat die Erste Group Bank AG sämtliche L-Regeln (Legal Requirement – beruhen auf zwingenden Rechtsvorschriften) und R-Regeln (Recommendation – Regeln mit Empfehlungscharakter, eine Nichteinhaltung ist weder offenzulegen noch zu begründen) sowie mit drei Ausnahmen alle C-Regeln (Comply or Explain – Abweichung ist zulässig, muss jedoch erklärt und begründet werden) des ÖCGK erfüllt.

Folgende zulässige Abweichungen lagen vor:

- Gemäß der C-Regel 2 ÖCGK gilt für die Ausgestaltung der Aktie das Prinzip „one share – one vote“, d.h. das Unternehmen soll nur Aktien ausgeben, bei denen jeder Aktie ein Stimmrecht und keine Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat gewährt werden. Der Aktionärin DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung wird durch die Satzung der Erste Group Bank AG (Punkt 15.1.) jedoch das Recht auf Entsendung von bis zu einem Drittel der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats eingeräumt, solange sie gemäß § 92 Abs. 9 Bankwesengesetz (BWG) für alle gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten der Erste Group Bank AG im Falle von deren

Zahlungsunfähigkeit haftet. Die Privatstiftung hat von diesem Entsendungsrecht bisher keinen Gebrauch gemacht.

- Gemäß C-Regel 27 ÖCGK ist unter anderem darauf zu achten, dass für variable Vergütungskomponenten bei Vorstandsmitgliedern messbare Leistungskriterien sowie betragliche oder als Prozentsätze der fixen Vergütungsteile bestimmte Höchstgrenzen im Voraus festgelegt werden. In Anwendung auf die zurückgestellte variable Vergütung für Vorstandsmitglieder der Erste Group Bank AG, welche für den aktienbasierten Teil als Long Term Incentive (LTI) in Form von Performance Share Units (PSUs) erfolgt, zeigt sich eine Abweichung. Die Anzahl der PSUs wird zum Zeitpunkt der Gewährung berechnet und am Ende der Deferral-Periode (Vesting) basierend auf der durchschnittlichen Gruppenleistung angepasst. Die Leistungskriterien, anhand derer die Gruppenleistung gemessen wird, werden vom Aufsichtsrat jährlich festgelegt; im Voraus festgelegte und für die Dauer der Deferral-Periode fixierte Leistungskriterien liegen somit nicht vor. Die von der Erste Group Bank AG gewählte Vorgehensweise entspricht jedoch am besten einer risikobasierten variablen Vergütung im Sinne einer langfristigen Performance der Erste Group und den regulatorischen Vorgaben. Nähere Informationen sind in der von der Hauptversammlung der Erste Group Bank AG beschlossenen Vergütungspolitik nach § 78a Aktiengesetz unter www.erstegroup.com/de/ueber-uns/corpgov zu finden.
- Gemäß der C-Regel 52a ÖCGK soll die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (ohne Arbeitnehmervertreter:innen) höchstens zehn betragen. Im Jahr 2024 gehörten dem Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG bis zu dreizehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an. Neben der Größe der Erste Group und deren Marktposition in sieben Kernmärkten in Zentral- und Osteuropa ist der Grund für die Abweichung von der C-Regel 52a ÖCGK, dass der Aufsichtsrat eine Vielzahl von finanzmarktbezogenen und aufsichtsrechtlichen Prüf- und Überwachungsaufgaben zu erfüllen hat. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat die Anforderungen an die Diversität hinsichtlich mehrerer unterschiedlicher Kriterien zu erfüllen.

UNTERNEHMENSVERFASSUNG

Die Erste Group Bank AG ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Vorstand und Aufsichtsrat als Leitungsorganen (dualistisches System). Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie es das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionär:innen und der Arbeitnehmer:innen sowie des öffentlichen Interesses erfordert. Der Vorstand beachtet dabei die Bestimmungen der Satzung, seiner Geschäftsordnung und der Grundsatzklärung (Statement of Purpose).

Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und berät diesen bei der Führung des Unternehmens, insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung, ohne selbst jedoch Leitungsaufgaben wahrzunehmen.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands. Die Mitglieder des Aufsichtsrats als Kapitalvertreter:innen werden von der Hauptversammlung der Erste Group Bank AG gewählt, wobei das in der Satzung eingeräumte Entsendungsrecht der Aktionärin DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung zu beachten ist, das jedoch im Geschäftsjahr 2024 nicht ausgeübt wurde. Für je zwei Kapitalvertreter:innen ist der Betriebsrat der Erste Group Bank AG berechtigt, eine:n Arbeitnehmervertreter:in in den Aufsichtsrat zu entsenden; bei ungerader Zahl der Kapitalvertreter:innen ist ein:e weitere:r Arbeitnehmervertreter:in namhaft zu machen.

ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE DER ORGANE

Auswahl und Beurteilung von Organmitgliedern

Die Qualifikationsanforderungen für Organmitglieder (Vorstand und Aufsichtsrat) der Erste Group Bank AG sind in entsprechenden internen Richtlinien für die Auswahl und Eignungsbeurteilung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern geregelt. Diese Richtlinien definieren den internen Ordnungsrahmen unter Berücksichtigung der einschlägigen nationalen und EU-rechtlichen Vorschriften für Kreditinstitute und börsennotierte Aktiengesellschaften wie § 5 Abs. 1 Z 6 bis 13 BWG, § 28a BWG, die Leitlinien der ESMA und EBA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06), die Leitlinien der ESMA und EBA zur internen Governance gemäß der EU-Richtlinie 2019/2034 (EBA/GL/2021/05), den Leitfaden der EZB zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sowie das FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen.

Folgende Kriterien liegen der Beurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Organmitgliedern zugrunde: persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und erforderliche Erfahrung sowie mögliche Interessenkonflikte, Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit, Gesamtzusammensetzung des Vorstands oder Aufsichtsrats und Diversität.

Fortbildung von Organmitgliedern

Um die angemessene fachliche Qualifikation und Fortbildung von Organmitgliedern laufend sicherzustellen, organisiert die Erste Group regelmäßig Veranstaltungen und Seminare für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Weiters wird die Teilnahme an externen Ausbildungsveranstaltungen ermöglicht.

Im Rahmen des internen Fortbildungsprogrammes für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder haben die Mitglieder 2024 sowohl individuell als auch kollektiv im jeweiligen Gremium unterschiedlichste Themen mit internen und externen Fachexpert:innen diskutiert und erörtert.

Unter den für die jeweiligen Gremien organisierten Weiterbildungen und Trainings sind unter anderem hervorzuheben: Schulungen zu ESG („ESG: Regulatory Framework, Ratings and Investors' Expectations“) und zu den rechtlichen und historischen Grundlagen von Sparkassen sowie zu anorganischem Wachstum und M&A-Strategie für Banken. Weiters absolvierten die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats ein Webinar der FMA „Sustainable Finance für Leitungs- und Aufsichtsorgane“. Im Rahmen von fortlaufenden Security Awareness Trainings wurden die Vorstandsmitglieder unter anderem zu den Themen Cyber Defense, Phishing und Datendiebstahl geschult. Darüber hinaus haben Vorstandsmitglieder an einem Workshop zu „Disability Awareness“ teilgenommen. Für die Aufsichtsratsmitglieder fand ergänzend ein ausführliches externes Fit-&Proper-Training mit mehreren Einheiten zur Vertiefung von Kenntnissen über die Aufsichtsarchitektur und das Bankenaufsichtsrecht statt. Teil der Fortbildung war zudem die Teilnahme an Fachveranstaltungen des Sparkassenverbandes. Eine Weiterentwicklung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt regelmäßig (etwa im Hinblick auf aktuelle rechtliche Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Finanzberichterstattung und des Risikomanagements) durch Berichte von Fachabteilungen in den jeweiligen Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats. Mit den in der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Mai 2024 erstmals in den Aufsichtsrat gewählten Mitgliedern wurde überdies ein umfassender Onboarding-Prozess durchgeführt.

Maßnahmen in Bezug auf die Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Aufsichtsratsmitglieder werden jährlich mit den Bestimmungen des ÖCGK betreffend Interessenkonflikte befasst. Ergänzend gibt es für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder interne Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden. Diese internen Richtlinien basieren auf Art. 83 der Leitlinien der ESMA und EBA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06), auf

Kapitel 3.3.2 des Leitfadens der EZB zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sowie auf weiteren rechtlichen Vorgaben (§ 28 BWG, § 95 Abs. 5 Z 12 AktG, § 95a Abs. 1 AktG). Die internen Richtlinien geben unter anderem das Verfahren für die Bestimmung und Vermeidung von Interessenkonflikten, den Inhalt der Meldung, die Verantwortlichkeiten und die Dokumentationspflichten wieder.

Sobald Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (potenzielle) Interessenkonflikte identifizieren, sind diese von ihnen proaktiv dem Vorsitzenden des Nominierungsausschusses zu melden; betrifft diese Meldungsverpflichtung den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses selbst, hat dieser seine Stellvertreter:in davon in Kenntnis zu setzen. In Folge entscheidet der Nominierungsausschuss, ob der Interessenkonflikt wesentlich ist, und über die erforderlichen Maßnahmen (etwa Stimmenthaltung bei Beschlussfassungen, Anwesenheitsverbot in Sitzungen, Stimmverbot, Änderung der Aufgaben des betroffenen Gremiums, Beendigung des Mandats des betroffenen Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds). Der Interessenkonflikt wird in den jeweiligen Gremien offengelegt und im Bedarfsfall der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben. Im Einzelfall erfolgt die

Überwachung des (potenziellen) Interessenkonflikts durch die Compliance-Funktion oder Group Audit. Neue Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erhalten bei Aufnahme ihrer Tätigkeit ausführliche Informationen in Bezug auf die Vermeidung von Interessenkonflikten.

D&O-Versicherung

Die Erste Group Bank AG verfügt über eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Unternehmensleiter:innen (Directors and Officers Liability Insurance). Versichert sind, vorbehaltlich lokaler rechtlicher Bestimmungen, ehemalige, aktuelle und künftige Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats, des Beirats sowie die leitenden Angestellten, Prokurist:innen und Führungskräfte der Erste Group Bank AG sowie der Tochtergesellschaften, an denen die Erste Group Bank AG entweder direkt oder indirekt durch eine oder mehrere Tochtergesellschaften mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte hält. Die Kosten werden vom Unternehmen getragen.

VORSTAND

Der Vorstand setzte sich 2024 aus zunächst sechs und ab 1. Juli 2024 aus fünf Mitgliedern zusammen.

Vorstandsmitglied	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Peter Bosek (Vorsitzender ab 1. Juli 2024)	1968	1. Juli 2024	30. Juni 2027
Ingo Bleier	1970	1. Juli 2019	30. Juni 2026
Stefan Dörfler	1971	1. Juli 2019	31. Dez. 2027
Alexandra Habeler-Drabek	1970	1. Juli 2019	31. Dez. 2027
Maurizio Poletto	1973	1. Jän.2021	31. Dez. 2027
Willibald Cernko (Vorsitzender bis 30. Juni 2024)	1956	1. Juli 2022	30. Juni 2024
David O'Mahony (bis 30. Juni 2024)	1965	1. Jän.2020	30. Juni 2024

Peter Bosek wurde mit 1. Juli 2024 zum Vorstandsvorsitzenden der Erste Group Bank AG bestellt. Willibald Cernko hat sich im Zusammenhang mit der Bestellung von Peter Bosek bereit erklärt, sein ursprünglich bis 31. Dezember 2024 laufendes Mandat als Vorstandsvorsitzender mit 30. Juni 2024 vorzeitig zurückzulegen.

Auch David O'Mahony hat sein ursprünglich bis 31. Dezember 2026 laufendes Vorstandsmandat mit 30. Juni 2024 vorzeitig zurückgelegt. Maurizio Poletto hat dessen Verantwortungsbereich als Chief Operating Officer (COO) zusätzlich zu seiner Funktion als Chief Platform Officer (CPO) übernommen.

Vorstandsmitglied	Verantwortungsbereiche
Peter Bosek (ab 1. Juli 2024)	Chief Executive Officer (CEO): Group People & Culture, Group Secretariat & Legal, Group Audit, Group Brand Management & Communications, Group Investor Relations, Group Strategy, Group Corporate Affairs & Stakeholder Management; und Chief Retail Officer (CRetO): Group Retail Development – Financial Health
Ingo Bleier	Chief Corporates & Markets Officer (CCMO): Group Corporates, Group Commercial Real Estate, Group Markets, Group Research
Stefan Dörfler	Chief Financial Officer (CFO): Group Balance Sheet Management, Group Performance Management, Group Data Management, Group Accounting
Alexandra Habeler-Drabek	Chief Risk Officer (CRO): Group Compliance, Credit Risk Methods, Retail Risk Management, Credit Risk Portfolio, Corporate Risk Management, Enterprise-wide & Operational Risk Management, Group Liquidity & Market Risk Management
Maurizio Poletto	Chief Platform Officer (CPO): Platform Governance; ab 1. Juli 2024 zusätzlich Chief Operating Officer (COO): CIO Group Functions, Banking Services, Group Security
Willibald Cernko (bis 30. Juni 2024)	Chief Executive Officer (CEO): Group People & Culture, Group Secretariat & Legal, Group Audit, Group Brand Management & Communications, Group Investor Relations, Group Strategy, Group Corporate Affairs & Stakeholder Management, Group Retail Development – Financial Health
David O'Mahony (bis 30. Juni 2024)	Chief Operating Officer (COO): CIO Group Functions, Banking Services, Group Security

Die Geschäftsordnung des Vorstands der Erste Group Bank AG sieht nicht vor, dass der Vorstand aus seinem Gremium Ausschüsse bildet. Unabhängig davon sind Mitglieder des Vorstands neben leitenden Führungskräften der Erste Group auch Mitglieder von Ausschüssen zu unterschiedlichsten Themen in der Erste Group Bank AG.

Die Kompetenzen des Vorstands spiegeln sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, in ihren jeweiligen aktuellen Verantwortungsbereichen wider. Im Rahmen der individuellen Eignungsprüfung vor der Bestellung jedes einzelnen Vorstandsmitglieds evaluiert der Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG sorgfältig anhand der für Kreditinstitute geltenden Vorgaben die jeweiligen Kompetenzen. Ergänzend wird verwiesen auf die Lebensläufe unter www.erstegroup.com/de/ueberuns/corpgov/vorstand, nachstehend einige Eckdaten:

Peter Bosek (Studium der Rechtswissenschaften) begann seine Karriere am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien, bevor er 1996 ins Bankwesen wechselte. Nachdem er 25 Jahre lang verschiedene Führungspositionen innerhalb der Erste Group innehatte, fungierte er als CEO der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG und als Chief Retail Officer der Erste Group Bank AG. Von 2021 bis 2024 leitete er die Luminor Bank AS in Tallinn (Estland) als CEO.

Ingo Bleier (Studium der Rechtswissenschaften und Handelswissenschaften) war bereits in der Creditanstalt und später in der UniCredit Bank Austria AG mit unterschiedlichen Leitungsaufgaben für Corporate Banking, Projektfinanzierung und Loan Syndication betraut. Bis zu seiner Vorstandsbestellung hatte er ab 2008 diverse Managementfunktionen in der Erste Group Bank AG in den Bereichen Corporate and Acquisition Finance, Investment Banking und Group Corporates inne.

Stefan Dörfler (Studium der Technischen Mathematik) begann seine Karriere als Zinsderivate-Händler in der GiroCredit Bank AG. Nach unterschiedlichen Leitungsfunktionen, zuletzt als Leiter von Group Markets und Capital Markets, war er von 2016

bis Juni 2019 Vorstandsvorsitzender der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG.

Alexandra Habeler-Drabek (Studium der Handelswissenschaften) war in der Creditanstalt (später UniCredit Bank Austria AG) im Bereich Kreditrisiko, Restrukturierung und Workout in unterschiedlichen Leitungsfunktionen tätig. Positionen in der Erste Group vor ihrer Vorstandsbestellung waren unter anderem Leiterin des operativen Risikomanagements der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Leiterin für Group Enterprise-wide Risk Management der Erste Group Bank AG und Chief Risk Officer der Slovenská sporiteľňa, a.s.

Maurizio Poletto (Studium Design) hat seine Karriere an der Schnittstelle von digitalem Design, User Experience und Forschung und Entwicklung fortschrittlicher Technologien aufgebaut. Er sammelte zunächst Erfahrungen als Designer und Art Director, bevor er 2003 sein eigenes Unternehmen gründete. Seit seinem Eintritt in die Erste Group im Jahr 2012 hat er Führungsqualitäten und strategischen Weitblick bewiesen und dabei digitale Innovation und technologischen Fortschritt vorangetrieben. Er war maßgeblich an der Gründung der George Labs GmbH, einem hauseigenen Fintech-Inkubator, beteiligt und ist seit über einem Jahrzehnt eine Schlüsselfigur bei der Entwicklung und Expansion von George.

Leitungsaufgaben bei Tochtergesellschaften

Stefan Dörfler

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG,
Mitglied des Vorstands (Finanzvorstand) (bis 30. Juni 2024)

Alexandra Habeler-Drabek

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG,
Mitglied des Vorstands (Risikovorständin) (bis 31. Juli 2024)

Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen

Die Vorstandsmitglieder hatten zum 31. Dezember 2024 folgende Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in inländischen und ausländischen Gesellschaften sowie in wesentlichen Tochtergesellschaften der Erste Group Bank AG inne (Letztere sind mit * gekennzeichnet).

Peter Bosek (ab 1. Juli 2024)

Česká spořitelna, a.s.*, Vorsitz

Ingo Bleier

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG*, Mitglied
Erste & Steiermärkische Bank d.d.* (Erste Bank Croatia), Mitglied
Erste Bank a.d. Novi Sad* (Erste Bank Serbia), Vorsitz
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG*, Mitglied

Stefan Dörfler

Banca Comercială Română S.A.*, Stv. Vorsitz
Česká spořitelna, a.s.*, Mitglied
Erste Digital GmbH*, Mitglied
Sparkassen-Haftungs GmbH*, Mitglied
Wiener Börse AG, Mitglied

Alexandra Habeler-Drabek

Erste Bank Hungary Zrt.*, Mitglied
Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Stv. Vorsitz (bis 31. Dezember 2024)

Maurizio Poletto

Česká spořitelna, a.s.*, Mitglied
Erste Bank Hungary Zrt.*, Mitglied (bis 30. Juni 2024)
Erste Digital GmbH*, Vorsitz

Ausgeschiedene Mitglieder bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens:

Willibald Cernko (bis 30. Juni 2024)

Česká spořitelna, a.s.*, Vorsitz
Erste & Steiermärkische Bank d.d.* (Erste Bank Croatia), Vorsitz
TIROLER SPARKASSE Bankaktiengesellschaft Innsbruck*, Vorsitz

David O'Mahony (bis 30. Juni 2024)

Erste Digital GmbH*, Vorsitz
Erste Bank a.d. Novi Sad* (Erste Bank Serbia), Mitglied
Slovenská sporiteľňa, a.s.*, Vorsitz

AUFSICHTSRAT

Im Geschäftsjahr 2024 gehörten folgende Mitglieder dem Aufsichtsrat an:

Position	Name	Geschlecht	Geburtsjahr	Staatsangehörigkeit	Datum Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Vorsitzender	Friedrich Rödler	männlich	1950	Österreich	4. Mai 04	HV 2025
1. Stellvertreter (bis 22. Mai 2024)	Maximilian Hardegg	männlich	1966	Österreich	12. Mai 15	22. Mai 24
1. Stellvertreterin (ab 22. Mai 2024)	Elisabeth Krainer-Senger-Weiss	weiblich	1972	Österreich	21. Mai 14	HV 2027
2. Stellvertreterin (ab 22. Mai 2024)	Christine Catasta	weiblich	1958	Österreich	18. Mai 22	HV 2026
Mitglied	Henrietta Egerth-Stadlhuber	weiblich	1971	Österreich	26. Jun. 19	HV 2026
Mitglied	Alois Flatz	männlich	1966	Österreich	18. Mai 22	HV 2025
Mitglied	Marion Khüny	weiblich	1969	Österreich	17. Mai 17	HV 2026
Mitglied	Caroline Kuhnert	weiblich	1963	Österreich, Schweiz	1. Aug. 24	HV 2027
Mitglied	Mariana Kühnel	weiblich	1983	Österreich	18. Mai 22	HV 2025
Mitglied	Friedrich Santner	männlich	1960	Österreich	10. Nov. 20	HV 2027
Mitglied	Michael Schuster	männlich	1980	Österreich	19. Mai 21	HV 2028
Mitglied	Walter Schuster	männlich	1955	Österreich	22. Mai 24	HV 2027
Mitglied	András Simor	männlich	1954	Ungarn	10. Nov. 20	15. Jän. 24
Mitglied	Michèle F. Sutter-Rüdisser	weiblich	1979	Schweiz	15. Mai 19	22. Mai 24
Mitglied	Christiane Tusek	weiblich	1975	Österreich	12. Mai 23	HV 2026
Vom Betriebsrat entsandt:						
Mitglied	Martin Grießer	männlich	1969	Österreich	26. Jun. 19	b.a.w.
Mitglied	Markus Haag	männlich	1980	Österreich	21. Nov. 11	b.a.w.
Mitglied	Regina Haberhauer	weiblich	1965	Österreich	12. Mai 15	b.a.w.
Mitglied	Jakob Hofstädter	männlich	1962	Österreich	8. Mai 24	b.a.w.
Mitglied	Andreas Lachs	männlich	1964	Österreich	9. Aug. 08	8. Mai 24
Mitglied	Barbara Pichler	weiblich	1969	Österreich	9. Aug. 08	b.a.w.
Mitglied	Jozef Pinter	männlich	1974	Slowakei	25. Jun. 15	16. Jän. 24
Mitglied	Karin Zeisel	weiblich	1961	Österreich	9. Aug. 08	b.a.w.

Im Geschäftsjahr 2024 gab es folgende Veränderungen im Aufsichtsrat: András Simor hat mit 15. Jänner 2024 sein Aufsichtsratsmandat zurückgelegt. In diesem Zusammenhang wurde gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) die Entsendung von Jozef Pinter in den Aufsichtsrat vom Betriebsrat am 16. Jänner 2024 widerrufen.

In der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Mai 2024 wurde die Wiederwahl von Elisabeth Krainer-Senger-Weiss und Michael Schuster beschlossen. Zudem wurden Walter Schuster und Caroline Kuhnert neu in den Aufsichtsrat gewählt, letztere mit Wirkung zum 1. August 2024. Michèle Sutter-Rüdissler und Maximilian Hardegg haben ihre Aufsichtsratsmandate mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung zurückgelegt. In der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung am 22. Mai 2024 wurden Elisabeth Krainer-Senger-Weiss als 1. Stellvertreterin (bis dahin 2. Stellvertreterin) und Christine Catasta als 2. Stellvertreterin (bis dahin Mitglied) gewählt.

Mit 8. Mai 2024 endete die Entsendung von Andreas Lachs als Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, der sich nach langjähriger Tätigkeit in den Ruhestand verabschiedete. Jakob

Hofstädter wurde mit Wirkung zum 8. Mai 2024 vom Betriebsrat erstmals in den Aufsichtsrat entsandt.

Kompetenzen der Aufsichtsratsmitglieder

Nachstehende Darstellung ist eine Übersicht zu den Kernkompetenzen sowie zu ausgewählten spezifischen Kompetenzen der Aufsichtsratsmitglieder der Erste Group Bank AG. Diese erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll jene Kenntnisse und Fähigkeiten der Aufsichtsratsmitglieder hervorheben, die bereits bei deren Wahl zum Aufsichtsratsmitglied als relevant erachtet wurden oder für ihre gegenwärtige Tätigkeit von besonderer Bedeutung sind. Für die Einschätzung der Kompetenzen werden Ausbildung sowie einschlägige Berufserfahrung herangezogen.

Die Darstellung berücksichtigt nicht die vom Betriebsrat der Erste Group Bank AG in den Aufsichtsrat entsandten Arbeitnehmervertreter:innen, deren Eignungsbeurteilung gemäß den anwendbaren Fit-&-Proper-Anforderungen ausschließlich vom Betriebsrat durchgeführt und bestätigt wird.

Name	Berufsbezeichnung	Kernkompetenzen					Spezifische Kompetenzen			
		Bank- und Finanzwesen	Industrie	Beratung	Geschäftsleitung/ Höheres Management	Rechnungswesen/ Abschlussprüfung/ Risikomanagement	Regulatorik/ Öffentlicher Bereich	IT/ Digitalisierung/ Innovation	Unternehmenskäufe/ Umgründungen/ Kapitalmarkt	Nachhaltigkeitsthemen
Friedrich Rödler	Wirtschaftsprüfer und Steuerberater	x		x	x	x	x		x	x
Maximilian Hardegg	Unternehmer		x		x	x		x		x
Elisabeth Krainer-Senger-Weiss	Rechtsanwältin		x	x			x		x	x
Christine Catasta	Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin		x	x	x	x			x	
Henrietta Egerth-Stadlhuber	Geschäftsführerin, Österr. Forschungsförderungsgesellschaft		x	x	x		x	x		
Alois Flatz	Investor	x		x	x			x	x	x
Marion Khüny	Beraterin	x		x	x	x			x	
Caroline Kuhnert	Vorständin (Bankwesen) i. R.	x			x	x	x	x		x
Mariana Kühnel	stv. Generalsekretärin, Wirtschaftskammer Österr.	x	x		x		x	x		
Friedrich Santner	Unternehmer	x	x		x	x		x	x	
Michael Schuster	Investor	x		x	x			x	x	
Walter Schuster	Berater		x	x	x	x			x	
András Simor	ehem. Gouverneur der ungarischen Nationalbank	x			x	x	x		x	
Michèle F. Sutter-Rüdissler	Universitätsprofessorin	x		x	x	x	x		x	x
Christiane Tusek	Vizerektorin für Finanzen und Entrepreneurship	x		x	x	x	x		x	

In Ergänzung zu obiger Tabelle: Geschäftsleitung bezeichnet jene natürlichen Personen, die nach dem Gesetz oder der Satzung zur Führung der Geschäfte, insbesondere zur Festlegung der Strategie, Ziele und der Gesamtpolitik, sowie zur organ-schaftlichen Vertretung eines Unternehmens nach außen vorge-sehen sind. Höheres Management bezeichnet jene natürli-chen Personen, die in einem Unternehmen Führungsaufgaben wahrnehmen oder leitende Tätigkeiten ausüben und der Geschäftsleitung gegenüber für das Tagesgeschäft verantwort-lich und rechenschaftspflichtig sind.

Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen

Aufsichtsratsmitglieder hatten im Jahr 2024 folgende weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in inlän-dischen und ausländischen Gesellschaften. Wesentliche Toch-terunternehmen der Erste Group Bank AG sind mit *, börsen-notierte Gesellschaften sind mit ** gekennzeichnet.

Friedrich Rödler

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG*, Vorsitz
Erste Bank Hungary Zrt.*, Mitglied
Sparkassen-Prüfungsverband, Vorsitz
Abschlussprüferaufsichtsbehörde, Mitglied

Elisabeth Krainer-Senger-Weiss

Banca Comercială Română S.A.*, Mitglied
Gebrüder Weiss Holding AG, Stv. Vorsitz
Gebrüder Weiss Gesellschaft m.b.H., Stv. Vorsitz

Christine Catasta

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG*, Mitglied
Banca Comercială Română S.A.*, Mitglied
Austrian Airlines AG, Mitglied (bis 23. August 2024)
ÖLH Österreichische Luftverkehrs-Holding-GmbH, Mitglied
(bis 23. August 2024)
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Vorsitz
VERBUND AG**, 2. Stv. Vorsitz (bis 30. April 2024)

Henrietta Egerth-Stadlhuber

NÖ Kulturwirtschaft GesmbH, Mitglied
Lebensraum Tirol Holding GmbH, Stv. Vorsitz

Alois Flatz

CEBS AG, Mitglied (bis 6. Mai 2024)
Crate.io, Inc., Vorsitz
Direttissima Growth Partners AG (vorm. FlatzHoffmann AG),
Vorsitz

Marion Khüny

Valiant Bank AG**, Mitglied
Multitude AG**, Mitglied (ab 25. April 2024)
Lang & Schwarz Aktiengesellschaft**, Mitglied (ab 4. Juli 2024)

Friedrich Santner

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG*, Vorsitz
Styria Media Group AG, Vorsitz
SAG Immobilien AG, Vorsitz

Christiane Tusek

Sparkasse Oberösterreich Bank AG*, Mitglied
RISC Software GmbH, Vorsitz
Linz Center of Mechatronics GmbH, 2. Stv. Vorsitz
JKU-Betriebs- und Vermietungs-GmbH, Stv. Vorsitz
Johannes Kepler Universität Linz Multimediale Studien-
materialien GmbH, Stv. Vorsitz
tech2b Inkubator GmbH, Mitglied

Mariana Kühnel, Caroline Kuhnert, Michael Schuster und
Walter Schuster hatten zum Stichtag 31. Dezember 2024 keine
Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in ande-
ren inländischen und ausländischen Gesellschaften.

Ausgeschiedene Mitglieder bis zum Zeitpunkt ihres Ausschei-
dens:

Maximilian Hardegg (bis 22. Mai 2024)

DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung, Mitglied
(bis 6. Mai 2024)
Česká spořitelna, a.s.*, Mitglied
TIROLER SPARKASSE Bankaktiengesellschaft Innsbruck*,
Mitglied
Constantia Industries AG, Mitglied

Michèle F. Sutter-Rüdisser (bis 22. Mai 2024)

Helsana Versicherungen AG, Mitglied
Graubündner Kantonalbank AG**, Mitglied
Chain IQ Group AG, Mitglied

András Simor hielt zum Zeitpunkt seines Ausscheidens keine
Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in ande-
ren inländischen und ausländischen Gesellschaften.

Vom Betriebsrat entsandt:

Regina Haberhauer

Erste Asset Management GmbH*, Mitglied

Barbara Pichler

DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung, Mitglied

Martin Grießer, Markus Haag, Jakob Hofstädter (ab 8. Mai
2024), Andreas Lachs (bis 8. Mai 2024), Jozef Pinter (bis 16.
Jänner 2024) und Karin Zeisel hielten keine Aufsichtsratsman-
date oder vergleichbare Funktionen in anderen inländischen
und ausländischen Gesellschaften.

Einbindung der Aktionär:innen und Arbeitnehmer:innen in die Entscheidungsfindung des Aufsichtsrats

Die Arbeitnehmervertretung ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der Satzung berechtigt, in den Aufsichtsrat für je zwei von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder ein Mitglied aus ihren Reihen zu entsenden (Drittelparität). Bei ungerader Zahl der Aktionärsvertreter:innen wird zugunsten der Arbeitnehmervertreter:innen aufgestockt.

Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Gemäß der C-Regel 53 ÖCGK hat die Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionär:innen aufgrund der Satzung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig zu sein.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.

Der Aufsichtsrat bekennt sich bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit zu den Leitlinien, die im Anhang 1 des ÖCGK angeführt sind:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitende:r Angestellte:r der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen kein Geschäftsverhältnis in bedeutendem Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer:in der Gesellschaft oder Beteiligte:r oder Angestellte:r der Prüfungsgesellschaft gewesen sein.

- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner:innen mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder ihre Interessen vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein:e enge:r Familienangehörige:r (direkte Nachkommen, Ehegatt:innen, Lebensgefährte:innen, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Basierend auf den angeführten Kriterien haben sich alle Aufsichtsratsmitglieder bis auf Friedrich Rödler für unabhängig erklärt. Er gehört bereits länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat an. Kein Mitglied des Aufsichtsrats hält direkt oder indirekt eine Beteiligung von mehr als 10% an der Erste Group Bank AG. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats (Maximilian Hardegg bis 6. Mai 2024 und Barbara Pichler) nahmen im Jahr 2024 eine Organfunktion in der DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung wahr, die über 10% der Anteile an der Erste Group Bank AG hält.

Unabhängigkeit und Mitgliedschaft in den Ausschüssen des Aufsichtsrats

C-Regel 53 ÖCGK stellt keine gesonderten Unabhängigkeitskriterien für Ausschussmitglieder auf.

In nachstehender Tabelle wird daher für den Prüfungsausschuss die Definition der Unabhängigkeit gemäß § 63a Abs. 4 BWG herangezogen, für den Vergütungsausschuss, den Nominierungsausschuss und den Risikoausschuss werden die Unabhängigkeitskriterien gemäß § 28a Abs. 5b BWG angewendet. Der Anteil der unabhängigen Mitglieder ist nur für die gesetzlich zwingend einzurichtenden Ausschüsse (Nominierungsausschuss, Prüfungsausschuss, Risikoausschuss, Vergütungsausschuss) angegeben.

Arbeitnehmervertreter:innen werden jeweils bei der Berechnung der Unabhängigkeitsquote für den Aufsichtsrat und für die Ausschüsse nicht berücksichtigt. Bei Berechnung der Geschlechterquote gemäß § 86 Abs. 9 AktG werden Arbeitnehmervertreter:innen mitgerechnet, Ersatzmitglieder zählen nicht.

Anteil der unabhängigen Mitglieder

Gemäß	Aufsichtsrat		Ausschüsse						
	ÖCGK	§ 28a Abs 5b BWG	Exekutiv-	Nominierungs-	Prüfungs-	Risiko-	Vergütungs-	IT und Digital	Strategie- und
			ausschuss	ausschuss	ausschuss	ausschuss	ausschuss	Ausschuss	Nachhaltigkeits-
			n.a.	§ 28a Abs 5b BWG	§ 63a Abs 4 BWG	§ 28a Abs 5b BWG	§ 28a Abs 5b BWG	n.a.	n.a.
31. Dez. 2024	92%	92%	-	80%	100%	83%	83%	-	-
1. Jän. 2024	92%	92%	-	86%	100%	83%	86%	-	-

Im Vergleich zum Vorjahr kam es im Geschäftsjahr 2024 bei der Besetzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse vor allem im Zusammenhang mit der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Mai 2024 zu Veränderungen. Die nachstehende Tabelle zeigt den aktuellen Stand der Besetzung per 31. Dezember 2024.

Besetzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

	Aufsichtsrat (Unabhängigkeit)		Ausschüsse (Funktion des Aufsichtsratsmitglieds)							
	Gemäß ÖCGK	Gemäß § 28a Abs 5b BWG	Exekutiv-	Nominierungs-	Prüfungs-	Risiko-	Vergütungs-	IT und Digital	Strategie- und	
			ausschuss	ausschuss	ausschuss	ausschuss	ausschuss	Ausschuss	Nachhaltigkeits-	
									ausschuss	
Friedrich Rödler	abhängig	abhängig	Vorsitzender	Vorsitzender	Stv. Vorsitz	Stv. Vorsitz	Stv. Vorsitz	Stv. Vorsitz	Stv. Vorsitz	
Elisabeth Krainer-Senger-Weiss	unabhängig	unabhängig	Stv. Vorsitz	Stv. Vorsitz	-	Mitglied	Vorsitzende, Vergütungsexpertin	-	-	
Christine Catasta	unabhängig	unabhängig	Mitglied	Mitglied	Mitglied, Finanzexpertin	Vorsitzende	Mitglied	-	-	
Henrietta Egerth-Stadlhuber	unabhängig	unabhängig	-	-	-	Mitglied	-	Mitglied	Mitglied	
Alois Flatz	unabhängig	unabhängig	-	Mitglied	-	-	Mitglied	-	Vorsitzender	
Marion Khüny	unabhängig	unabhängig	-	-	Mitglied	Mitglied	-	Mitglied	-	
Caroline Kuhnert	unabhängig	unabhängig	-	-	-	-	Mitglied	-	Mitglied	
Mariana Kühnel	unabhängig	unabhängig	-	-	Mitglied	-	Mitglied	Mitglied	-	
Friedrich Santner	unabhängig	unabhängig	-	Mitglied	-	-	-	-	Mitglied	
Michael Schuster	unabhängig	unabhängig	-	-	-	-	-	Vorsitzender	Mitglied	
Walter Schuster	unabhängig	unabhängig	-	-	-	Mitglied	-	-	-	
Christiane Tusek	unabhängig	unabhängig	-	-	Vorsitzende	-	-	Mitglied	-	
Vom Betriebsrat entsandt:										
Martin Grießer	n.a.	n.a.	Ersatzmitglied	Ersatzmitglied	Mitglied	Mitglied	Ersatzmitglied	Mitglied	Ersatzmitglied	
Markus Haag	n.a.	n.a.	-	-	Ersatzmitglied	Mitglied	Ersatzmitglied	Mitglied	-	
Regina Haberhauer	n.a.	n.a.	-	Ersatzmitglied	Mitglied	Ersatzmitglied	-	-	Mitglied	
Jakob Hofstädter	n.a.	n.a.	Ersatzmitglied	Mitglied	-	Mitglied	Mitglied	Mitglied	Ersatzmitglied	
Barbara Pichler	n.a.	n.a.	Mitglied	Mitglied	Mitglied	-	Mitglied	Ersatzmitglied	Mitglied	
Karin Zeisel	n.a.	n.a.	Mitglied	Mitglied	Ersatzmitglied	Ersatzmitglied	Mitglied	Ersatzmitglied	Mitglied	

Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts

	Aufsichtsrat	Exekutiv-	Nominierungs-	Prüfungs-	Risiko-	Vergütungs-	IT und Digital	Strategie- und
		ausschuss	ausschuss	ausschuss	ausschuss	ausschuss	Ausschuss	Nachhaltigkeits-
								ausschuss
31. Dez. 2024	44% (m)	20% (m)	50%	25% (m)	44% (w)	33% (m)	44% (w)	44% (m)
1. Jän. 2024	50%	33% (m)	45% (w)	22% (m)	44% (w)	45% (w)	50%	27% (w)

(w) unterrepräsentiertes Geschlecht: Frauen; (m) unterrepräsentiertes Geschlecht: Männer

Selbstevaluierung des Aufsichtsrats

Aufgabe des Nominierungsausschusses gemäß § 29 Z 6 und Z 7 BWG ist es, eine Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats (der jeweiligen Ausschüsse) durchzuführen und dem Aufsichtsrat nötigenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten sowie eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der Vorstands- als auch der Aufsichtsratsmitglieder sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit durchzuführen und diese dem Aufsichtsrat mitzuteilen. Dazu wird festgehalten, dass sich der Nominierungsausschuss im Jahr 2024 in Workshops zusammen mit einer externen Beraterin ausführlich mit den von § 29 Z 6 und Z 7 BWG genannten Themen beschäftigt hat. Darüber hinaus hat eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowie eine Bewertung der kollektiven Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrats in diversen Sitzungen im Rahmen von Neu- und Wiederbestellungen stattgefunden. Des Weiteren wurden auch die Sitzungsteilnahme, potenzielle Interessenkonflikte der Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder sowie die Anzahl der Mandate und Nebentätigkeiten behandelt.

Der Aufsichtsrat hat sich mit der Effizienz der Tätigkeit des Aufsichtsrats, insbesondere mit seiner Organisation und Arbeitsweise (Selbstevaluierung) im Sinne der C-Regel 36 des ÖCGK zu befassen und eine Selbstevaluierung durchzuführen. In einer Reihe von Workshops des Aufsichtsrats wurden gemeinsam, unter externer Begleitung, die gestiegenen Anforderungen an das Gremium sowie sich verändernde Rahmenbedingungen, erhöhte Ansprüche und wachsende Verantwortung erörtert. In dem Zusammenhang wurden entsprechende Maßnahmen identifiziert, die zur internen Weiterentwicklung des Aufsichtsrats und seiner Leistung beitragen sollen.

Zustimmungspflichtige Verträge (C-Regel 49 ÖCGK)

Es wurden keine zustimmungspflichtigen Verträge gemäß § 95 Abs. 5 Z 12 AktG abgeschlossen.

AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS: ENTSCHEIDUNGSBEFUGNISSE, SITZUNGEN UND TÄTIGKEITSBERICHTE

Der Aufsichtsrat hat sieben Ausschüsse gebildet, den Risikoausschuss, den Exekutivausschuss, den Prüfungsausschuss, den Nominierungsausschuss, den Vergütungsausschuss, den IT und Digital Ausschuss sowie den Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss. Diese Ausschüsse sind zum Teil gesetzlich vorgesehen und dienen dem Aufsichtsrat auch zur Vorbereitung von und zur Stellungnahme zu allen Angelegenheiten, mit denen er sich zu befassen hat. Der Aufsichtsrat ist überdies berechtigt, den

Ausschüssen im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten Entscheidungsbefugnisse zu übertragen oder Kompetenzen der Ausschüsse wieder an sich zu ziehen.

Risikoausschuss

Die Aufgaben des Risikoausschusses sind insbesondere in § 39d Abs. 2 BWG und in seiner Geschäftsordnung geregelt. Er berät den Vorstand hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie des Kreditinstituts und überwacht die Umsetzung dieser Risikostrategie und das Risikomanagement. Weiters überprüft der Ausschuss, ob die Preisgestaltung der angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie des Kreditinstituts angemessen berücksichtigt. Ungeachtet der Aufgaben des Vergütungsausschusses, obliegt ihm auch die Überprüfung, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen Risiko, Kapital, Liquidität sowie Wahrscheinlichkeit und Zeitpunkt von realisierten Gewinnen angemessen berücksichtigt werden. Der Risikoausschuss ist zuständig für die Erteilung der Zustimmung in jenen Fällen, bei denen Kredite und Veranlagungen oder Großveranlagungen eine Höhe erreichen, die das Pouvoir des Vorstands gemäß Pouvoir-Regelung übersteigen. Der Zustimmung des Risikoausschusses bedarf jeder Großkredit im Sinne des § 28b BWG. Der Aufsichtsrat übertrug dem Risikoausschuss das Recht auf Zustimmung zur Erteilung der Prokura oder Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb. Zu den Aufgaben des Risikoausschusses gehört auch die Kenntnisnahme von Berichten über Rechtsstreitigkeiten. Darüber hinaus ist er für die Überprüfung von möglichen Stressszenarien zuständig, um zu bewerten, wie das Risikoprofil des Instituts bei externen und internen Ereignissen reagiert. Ferner gehört zu den Aufgaben des Risikoausschusses die Kenntnisnahme von Berichten zu den Aktivitäten hinsichtlich der Abwicklungsplanung sowie der Abwicklungsfähigkeit der Erste Group.

Der Risikoausschuss erfüllte 2024 die genannten Aufgaben im Rahmen seiner 17 Sitzungen. Darüber hinaus wurde neben zahlreichen Berichten im Bereich Risiko und Compliance auch über die im Pouvoir des Vorstands genehmigten Kredite berichtet. Zu einzelnen Industrien und deren Auswirkungen auf die Risikostrategie wurde ebenfalls ausführlich informiert. Weitere Themen waren Prüfungen der Aufsichtsbehörden, interne Risikomodelle, die Risikoentwicklung in einzelnen Ländern und Tochtergesellschaften sowie die Entwicklungen des Corporate Workout-Portfolios im Allgemeinen und die bedeutendsten Workout-Fälle im Speziellen. Ein besonderer Schwerpunkt im Jahr 2024 war die Überprüfung, inwieweit Nachhaltigkeitsrisiken in den Risikomodellen und Risikoprofilen angemessen Berücksichtigung finden.

Exekutivausschuss

Die Aufgabe des Exekutivausschusses ist es, ad hoc im Auftrag des Aufsichtsrats zu tagen, um spezifische Themen in Sitzungen oder Umlaufbeschlüssen vorzubereiten. Der Ausschuss kann auch zur abschließenden endgültigen Entscheidung ermächtigt werden. Bei Gefahr im Verzug und zur Abwehr eines schweren Schadens kann der Exekutivausschuss vom Vorsitzenden einberufen werden, um auch ohne spezifisches Mandat des Aufsichtsrats im Interesse des Unternehmens aktiv zu werden.

Im Jahr 2024 fand keine Sitzung statt. Der Exekutivausschuss wurde in Lenkungs- und Koordinationsausschuss umbenannt. Diesem wurden mit Wirkung vom 1. Jänner 2025 Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben für den Gesamtaufsichtsrat übertragen.

Prüfungsausschuss

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses ergeben sich unter anderem aus § 63a Abs. 4 BWG und § 92 Abs. 4a Z 4 AktG sowie aus seiner Geschäftsordnung. Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses; die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems; die Überwachung der (Konzern-)Abschlussprüfung; die Prüfung und Überwachung der Qualifikation und der Unabhängigkeit des (Konzern-)Abschlussprüfers; die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei; die Prüfung des (Konzern-)Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des (Konzern-)Lageberichts, des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts und der Nachhaltigkeitserklärung sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat; die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl eines zusätzlichen (Konzern-)Abschlussprüfers neben dem Sparkassen-Prüfungsverband als gesetzlichem Abschlussprüfer sowie die Empfehlung für die Bestellung des zusätzlichen (Konzern-)Abschlussprüfers und eines Prüfers der Nachhaltigkeitserklärung an den Aufsichtsrat; die Kenntnisnahme des zusätzlichen Berichts des Abschlussprüfers (Bericht gemäß Art. 11 der EU-Verordnung 537/2014) sowie des Beteiligungsberichts; die Kenntnisnahme des Revisionsplans und des Berichts der internen Revision über die Prüfungsgebiete und wesentliche Prüfungsfeststellungen aufgrund durchgeführter Prüfungen sowie des Tätigkeitsberichts gemäß Art. 25 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 24 der delegierten EU-Verordnung 565/2017; bei Vor-Ort-Prüfungen von Aufsichtsbehörden für die Kenntnisnahme des Prüfberichts und des Berichts über den Inhalt des Plans zur Adressierung der getroffenen Feststellungen; die Prüfung des Tätigkeitsberichts

des Geldwäschebeauftragten und die Bewertung der effektiven Funktionsweise der Compliance-Funktion zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Dem Prüfungsausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats über die Zustimmung zum Abschluss eines wesentlichen Geschäfts gemäß § 95a AktG. Ferner kommt ihm die Überwachung der Funktionsfähigkeit der internen Qualitätskontrolle der Erste Group Bank AG hinsichtlich abwicklungsbezogener Informationen zu. Gemäß § 92 Abs. 4a Z 3 AktG bzw. § 30g Abs. 4a Z 3 GmbHG kann der Prüfungsausschuss auch die Aufgaben und sonstigen Pflichten des Prüfungsausschusses für Tochtergesellschaften übernehmen, die direkt oder indirekt zu mindestens 75% von der Erste Group Bank AG gehalten werden; auch im Jahr 2024 wurde das für die Erste Digital GmbH übernommen.

Der Prüfungsausschuss erfüllte 2024 die genannten Aufgaben im Rahmen seiner sieben Sitzungen, ferner fand in Vorbereitung für die Sitzung zur Prüfung des (Konzern-)Jahresabschlusses eine informelle Arbeitssitzung statt. Die externen Abschlussprüfer waren bei allen Sitzungen anwesend.

Im Speziellen informierten die Prüfer unter anderem über die (Konzern-)Jahresabschlussprüfung für 2023, in der Folge wurde vom Prüfungsausschuss die Schlussbesprechung abgehalten. Es wurden darüber hinaus die Berichte der internen Revision gemäß § 42 Abs. 3 BWG und zum Qualitätssicherungsprogramm erstattet. Die Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems zum 31. Dezember 2023 nach Regel 83 ÖCGK wurde geprüft. Der Prüfungsausschuss legte sein Arbeitsprogramm für 2025 fest. Darüber hinaus fasste er die Beschlüsse, dem Aufsichtsrat die Verlängerung des Prüfungsmandats der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als zusätzliche (Konzern-)Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2026 sowie die Bestellung des Sparkassen-Prüfungsverbands und der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zu Prüfern der Nachhaltigkeitserklärung für das Geschäftsjahr 2024 zu empfehlen. Die Prüfer informierten über die Vorprüfung des (Konzern-)Jahresabschlusses für 2024 und präsentierten den Halbjahresbericht zum 30. Juni 2024, der keiner prüferischen Durchsicht unterzogen wurde. Der Prüfungsausschuss hat den Management Letter 2023 erörtert, ferner zulässige Nichtprüfungsleistungen der (Konzern-)Abschlussprüfer vorab genehmigt und Berichte zum jeweils aktuellen Stand erhalten. Zudem hat er seinen Tätigkeitsbericht im Geschäftsbericht 2023 diskutiert und genehmigt. Der Austausch zwischen dem Prüfungsausschuss und den Abschlussprüfern ohne Beisein des Vorstands gemäß C-Regel 81a ÖCGK sowie ein Austausch zwischen den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ohne Beisein des Vorstands wurden im Dezember 2024 abgehalten. Ferner wurden der Leiter der internen Revision vom Prüfungsausschuss evaluiert und der jährliche Compliance-Bericht zur Kenntnis genommen. Außerdem wurde ein Tax Risk Report präsentiert und zu BCBS 239 (Datenqualitätsmanagement) berichtet.

Der Prüfungsausschuss erhielt regelmäßig Berichte über die Vorbereitung der für 2024 erstmals erstellten Nachhaltigkeits-erklärung im Sinne der CSRD. Zudem fand mehrmals ein Austausch mit den Prüfern zur Prüfung der Nachhaltigkeits-erklärung der Erste Group Bank AG statt.

Nominierungsausschuss

Die Aufgaben des Nominierungsausschusses sind insbesondere in § 29 BWG sowie in der Geschäftsordnung des Nominierungsausschusses geregelt. Dieser unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung freierwerdender Vorstandsmandate und befasst sich mit Fragen der Nachfolgeplanung. Er behandelt und entscheidet über die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds sowie auf Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft. Der Nominierungsausschuss unterstützt darüber hinaus den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Vorschlägen an die Hauptversammlung für die Besetzung freierwerdender Mandate und prüft die Eignung der Kandidat:innen. Weiters beschließt der Nominierungsausschuss die interne Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten für Vorstand und Aufsichtsrat, achtet auf deren Einhaltung und berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über bestehende Interessenkonflikte und die zu deren Beherrschung getroffenen Maßnahmen. Der Nominierungsausschuss hat regelmäßig eine Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats durchzuführen. Darüber hinaus hat er regelmäßig eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der Vorstandsmitglieder als auch der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit durchzuführen und dem Aufsichtsrat mitzuteilen. Im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements hat der Nominierungsausschuss den Kurs des Vorstands zu überprüfen und den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Empfehlungen an den Vorstand zu unterstützen.

Der Nominierungsausschuss erfüllte die genannten Aufgaben 2024 im Rahmen seiner fünf Sitzungen. Zusätzlich zu den formellen Sitzungen gab es mehrere informelle Sitzungen der Mitglieder des Nominierungsausschusses und einen Workshop im Zusammenhang mit dem Zielbild des Aufsichtsrats und der Nachfolgeplanung für die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden. Für die Wahlen in den Aufsichtsrat in der Hauptversammlung der Erste Group Bank AG am 22. Mai 2024 hat der Nominierungsausschuss ferner Fit-&-Proper-Assessments von möglichen Kandidat:innen durchgeführt. Darüber hinaus befasste sich der Nominierungsausschuss mit der Evaluierung gemäß C-Regel 36 ÖCGK und der Evaluierung gemäß § 29 Z 6 und 7 BWG des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie im Besonderen mit allfälligen Interessenkonflikten und der Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder in den Sitzungen.

Auch die Feststellung der kollektiven Eignung des Vorstands wurde durchgeführt und allgemein der Bericht über die kollektive Eignung von Vorstand und Aufsichtsrat erörtert, insbesondere unter Berücksichtigung der zeitlichen Verfügbarkeit der Mitglieder. Der Bericht zur Auswahl des höheren Managements gemäß § 28 BWG wurde zur Kenntnis genommen. Der Nominierungsausschuss befasste sich darüber hinaus mit der neuen Geschäftsverteilung des Vorstands nach Ausscheiden von David O'Mahony. Die Eignungsbeurteilung von Maurizio Poletto im Zusammenhang mit der Übernahme der COO-Funktion sowie die später erfolgte Re-Evaluierung der dadurch entstandenen Doppelfunktion wurde vom Nominierungsausschuss durchgeführt.

Vergütungsausschuss

Die Aufgaben des Vergütungsausschusses ergeben sich unter anderem aus § 39c Abs. 2 BWG, den Leitlinien für solide Vergütungspolitik gemäß der EU-Richtlinie 2013/36 und der Geschäftsordnung für den Vergütungsausschuss. Dieser bereitet die Beschlüsse zum Thema Vergütung vor. Weiters genehmigt er die allgemeinen Prinzipien der Vergütungspolitik, überprüft sie regelmäßig und ist für ihre Umsetzung verantwortlich. Er überwacht die Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogene Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken, der Eigenmittelausstattung und Liquidität. Der Ausschuss billigt wesentliche Ausnahmen bei der Anwendung der Vergütungspolitik für einzelne Mitarbeiter:innen der Gesellschaft und überwacht die Auszahlung der variablen Vergütung an Vorstandsmitglieder. Er genehmigt darüber hinaus die Klassifizierung jener Mitarbeiter:innen, deren Tätigkeit wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Gesellschaft hat, als solche. Der Vergütungsausschuss bereitet die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß §§ 78a und 98a AktG (Vergütungspolitik gemäß Aktiengesetz) vor. Zu seinem Aufgabenbereich gehört auch die Vorbereitung der Erstellung des Vergütungsberichts für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß §§ 78c und 98a AktG (Vergütungsbericht gemäß Aktiengesetz), dessen Prüfung und in Folge die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat.

Der Vergütungsausschuss erfüllte seine Aufgaben 2024 im Rahmen von fünf Sitzungen. Die Richtlinien für die variable Vergütung des Vorstands wurden genehmigt. Darüber hinaus wurden verschiedene Vergütungsthemen in Bezug auf die Erste Group Bank AG besprochen und genehmigt, darunter die Struktur der Key Performance-Indikatoren (Leistungskennzahlen), die Bonus Policy (Bonuspolitik) bezüglich der Voraussetzungen für eine Auszahlung variabler Gehaltsbestandteile und die gehaltliche Regelung für „Material Risk Takers“ sowie die Frage, bei welchen Mitarbeiter:innen diese Regelung zur Anwendung kommt. Die Vergütung des Vorstands wurde

umfassend diskutiert und bewertet. Auch die jährliche Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurde ausführlich behandelt. Ferner wurde die Änderung der internen Vergütungspolitik für die Erste Group Bank AG und die Erste Group genehmigt. Berichte über die Vergütung der Geschäftsleitung der Länder, in denen die Erste Group tätig ist, und über die Prüfung der internen Vergütungspolitik durch die interne Revision wurden erstattet. Der Vergütungsausschuss befasste sich außerdem mit der Umsetzung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms sowie dessen Entwicklung.

IT und Digital Ausschuss

Der IT und Digital Ausschuss überprüft und überwacht auf IT bezogene Angelegenheiten und die Umsetzung der Digital und IT Strategie im Allgemeinen. Darüber hinaus obliegt ihm insbesondere die Kenntnisnahme von Berichten aus dem Digital und IT sowie dem IT Operations Ressort; die Überwachung des Group IT Budgets sowie die Steuerung der Investments in das digitale Angebot und Systeme der IT; die Überwachung der Kapazität und Leistungsfähigkeit der Systeme, des Betriebskontinuitäts- und Krisenmanagements, der Informationssicherheit und der IT und Cybersecurity; die Kenntnisnahme wesentlicher Änderungen der Organisationsstruktur und der Zuständigkeiten des Platform und IT Operations Ressorts; die Genehmigung von Anträgen zu den vorstehenden Themen, sofern sie nicht auch in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Ausschusses fallen, insbesondere des Strategie- und Nachhaltigkeitsausschusses.

Der IT und Digital Ausschuss erfüllte seine Aufgaben 2024 im Rahmen von vier Sitzungen. Wesentliche Themen waren die Erste Group IT-Strategie und wiederkehrende Updates zu IT-Projekten der Erste Group Bank AG und innerhalb der Erste Group. Das IT-Projekt-Portfolio und die IT-Governance für die Erste Group und das Risikomanagement hinsichtlich IT wurden laufend diskutiert. Die Themen IT-Security, Data und AI, Cloud Services und George Invest wurden ausführlich behandelt. Die IT-Kosten und das Budget wurden ebenfalls besprochen. Es wurde eine neue IT-Strategie im Rahmen eines Workshops diskutiert.

Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss

Der Ausschuss berät den Vorstand bei der Festlegung von Grundsätzen der Geschäftsstrategie sowie im Hinblick auf die Festlegung von Geschäftsstrategien für eine nachhaltige Entwicklung der Erste Group. Ferner unterstützt der Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss den Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Überwachungsfunktion hinsichtlich der Umsetzung der Geschäftsstrategie und der ESG (Environment,

Social, Governance)-Strategie; er nimmt Berichte über die Geschäftsstrategie als auch über die Nachhaltigkeitsstrategie zur Kenntnis; er berät bei der Festlegung von Nachhaltigkeitszielen und beurteilt Chancen und Risiken in den ESG-Bereichen; er unterstützt den Vergütungsausschuss bei der Festsetzung von ESG-Zielen für den Vorstand und überprüft die Erfüllung dieser Ziele. Im Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss werden auch die Themen Unternehmensstrategie und Nachhaltigkeit in ihrer Beziehung zueinander erörtert. Somit ist dieser Ausschuss auch jenes Gremium, in dem sich die dort vertretenen Mitglieder des Aufsichtsrats ein Bild davon machen können und konnten, dass der Vorstand Aspekte der Nachhaltigkeit und die damit verbundenen Chancen und Risiken in Bezug auf Umwelt, soziale Belange und Corporate Governance bei der Entwicklung und Umsetzung der Unternehmensstrategie mit einbezogen hat (C-Regel 16a ÖCGK).

Der Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss erfüllte seine Aufgaben 2024 im Rahmen von vier Sitzungen. Es erfolgte eine ausführliche Berichterstattung über die finanziellen und nicht-finanziellen Ziele. Zudem wurden die strategischen Initiativen im Detail präsentiert und erörtert. Auch der dahinterliegende Prozess zur operativen Umsetzung und das Rahmenwerk in der Gruppe wurden referiert und diskutiert. Ferner gab es Updates in den Bereichen ESG und Dekarbonisierung des Portfolios.

SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATS UND BERICHT ÜBER TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

Im Geschäftsjahr 2024 fanden neun Aufsichtsratssitzungen statt, in denen die rechtlichen und regulatorischen Erfordernisse erfüllt wurden. Bei den Aufsichtsratssitzungen wurden die jeweiligen monatlichen Entwicklungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung präsentiert, über die einzelnen Risikoarten und das Gesamtrisiko der Bank berichtet, die Lage einzelner Tochterbanken besprochen und quartalsweise über die Prüfungsgebiete und die wesentlichen Prüfungsfeststellungen der Internen Revision gemäß § 42 Abs. 3 BWG berichtet. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichteten über wesentliche Themen, die seit der letzten Aufsichtsratssitzung in den jeweiligen Ausschüssen behandelt wurden. Wiederkehrend in den Aufsichtsratssitzungen 2024 waren Berichte der Vorstandsmitglieder zu den jeweils ressortrelevanten Themen sowie zu aktuellen regulatorischen Entwicklungen im Bankenumfeld und deren Auswirkungen auf die Erste Group. Dem Aufsichtsrat wurden regelmäßig jene Vorstandsanträge vorgelegt, die nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und den Geschäftsordnungen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Die Frage der Nachfolge des Aufsichtsratsvorsitzenden war ein zentrales Thema im Geschäftsjahr 2024. Der Aufsichtsrat hat im September 2024 beschlossen, den Nachfolger auf Grundlage

der positiv abgeschlossenen bankinternen Eignungsbeurteilung für die Wahl in den Aufsichtsrat durch die ordentliche Hauptversammlung 2025 vorzuschlagen. Ferner beabsichtigt der Aufsichtsrat, den Nachfolger nach erfolgter Wahl durch die Hauptversammlung zum Aufsichtsratsvorsitzenden zu wählen. Dies vorbehaltlich der positiven Absolvierung der aufsichtsbehördlich vorgesehenen Fit-&-Proper-Assessments.

Die vorzeitige Zurücklegung des Vorstandsmandats von David O'Mahony und die damit einhergehende Änderung der Geschäftsverteilung wurden diskutiert und beschlossen. Diese Geschäftsverteilung spiegelt die Verantwortung von Peter Bosek als CEO und Chief Retail Officer und von Maurizio Poletto als COO und CPO wider. Es wurden Beschlüsse zur Entsendung von Peter Bosek als Mitglied in den Stiftungsbeirat der Erste Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung, zur neuen Vertretungsregelung des Vorstands, zur Änderung der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses und der Geschäftsordnung des IT und Digital Ausschusses gefasst. In Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Aufsichtsrats diskutierte dieser eingehend die Änderung der Aufgaben und auch die Umbenennung des Exekutivausschusses in Lenkungs- und Koordinationsausschuss. Die entsprechend adaptierte Geschäftsordnung wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2025 beschlossen.

Der Aufsichtsrat erhielt mehrere Berichte zum Mitarbeiterbeteiligungsprogramm „WeShare by Erste Group“ und fasste entsprechende Beschlüsse. Zudem beschäftigte sich der Aufsichtsrat ausführlich mit den Aktienrückkaufprogrammen 2023 und 2024 und fasste Beschlüsse zu dem Erwerb eigener Aktien, der Einziehung der zurückgekauften eigenen Aktien sowie der entsprechenden Satzungsänderung durch den Aufsichtsrat.

Darüber hinaus wurden die strategischen Initiativen im Gesamtaufsichtsrat ausführlich vorgestellt und auf Basis der Expertise sowie der vorausgegangenen Gespräche der Ausschüsse eingehend diskutiert. Der Aufsichtsrat genehmigte die Strategie und die damit verbundene teilweise Reorganisation der Verantwortungsbereiche der jeweiligen Vorstandsmitglieder.

Alle erforderlichen Beschlüsse hinsichtlich der (Konzern-) Jahresabschlussprüfung wurden gefasst. Ebenfalls wurde beschlossen, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH der

Hauptversammlung 2024 als zusätzliche (Konzern-)Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2025 vorzuschlagen. Der Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 96 AktG wurde ausführlich erörtert und genehmigt. Der Bericht über die Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements wurde dem Aufsichtsrat von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses präsentiert sowie die Aufstellung gemäß C-Regel 82a ÖCGK zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wurde der Jahresbericht des Aufsichtsrats über Organkredite gemäß § 28 Abs. 4 BWG erörtert und zur Kenntnis genommen. Ferner haben auch Vertreter:innen des Joint Supervisory-Teams der Aufsichtsbehörden an einer Sitzung teilgenommen, präsentiert und Fragen der Aufsichtsratsmitglieder beantwortet. Außerdem wurde ein Beschluss bezüglich der Genehmigung der variablen Vergütung für das Geschäftsjahr 2023 für die Mitglieder des Vorstands gefasst.

Es wurden die Beschlussvorschläge für die Hauptversammlung im Mai 2024 und der Vergütungsbericht für die Bezüge von Vorstand und Aufsichtsrat besprochen und genehmigt. Im Anschluss an die Hauptversammlung wurden die 1. Stellvertretende Vorsitzende und die 2. Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats gewählt. Auch die Neubesetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats wurde beschlossen.

Der Kapitalplan der Erste Group für 2025 bis 2029 sowie das Budget, der Investmentplan und der Kapitalplan der Erste Group Bank AG für 2025 bis 2029 wurden beschlossen. Ferner wurde ein Vorratsbeschluss gemäß § 95 Abs. 5 Z 12 AktG sowie ein Beschluss über langfristige Finanzierungsaktivitäten im Geschäftsjahr 2025 gefasst.

Teilnahme an Sitzungen

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats nahmen 2024 an mehr als der Hälfte der Sitzungen persönlich teil, die nach ihrer Wahl bzw. Entsendung in den Aufsichtsrat oder bis zur Zurücklegung ihres Mandats bzw. ihres Widerrufs stattgefunden haben. Die nachstehende Tabelle zeigt die Sitzungsteilnahme der ordentlichen Mitglieder ohne Berücksichtigung der Anwesenheit der Ersatzmitglieder. Detaillierte Information zur Teilnahme der jeweiligen Ausschussmitglieder an den Ausschusssitzungen des Aufsichtsrats ergibt sich ebenfalls aus nachstehender Tabelle.

Sitzungsteilnahme

Name	Aufsichtsrat Plenum (9 Sitzungen)	Nominierungsausschuss (5 Sitzungen)	Prüfungsausschuss (7 Sitzungen)	Risiko-ausschuss (17 Sitzungen)	Vergütungs-ausschuss (5 Sitzungen)	IT und Digital Ausschuss (4 Sitzungen)	Strategie- und Nachhaltigkeits-ausschuss (4 Sitzungen)
Friedrich Rödler	100%	100%	100%	88%	100%	100%	100%
Maximilian Hardegg ¹	75%	100%		100%	100%	100%	100%
Elisabeth Krainer-Senger-Weiss	100%	100%		100%	100%		
Christine Catasta	100%	100%	100%	100%	100%		
Henrietta Egerth-Stadlhuber	100%			94%		100%	100%
Alois Flatz	100%	100%			100%		100%
Marion Khüny	100%		100%	94%		100%	
Mariana Kühnel	100%		100%		80%	100%	
Caroline Kuhnert ²	100%				100%		100%
Friedrich Santner	100%	100%					100%
Michael Schuster	100%					100%	100%
Walter Schuster ³	100%			100%			
András Simor ⁴							
Michèle F. Sutter-Rüdisser ¹	75%	67%	100%			100%	
Christiane Tusek	100%		100%			100%	
Vom Betriebsrat entsandt:							
Martin GrieBer	100%	100%	86%	75%	100%	75%	
Markus Haag	89%			88%		67%	
Regina Haberhauer			71%				33%
Jakob Hofstädter ⁵	100%	100%		91%	100%	100%	
Andreas Lachs ⁶	100%	100%		83%	50%	100%	100%
Barbara Pichler	89%	80%	100%		100%	100%	100%
Jozef Pinter ⁷							
Karin Zeisel	100%	100%			100%	100%	100%

Mitglied des Aufsichtsrats: ¹bis 22. Mai 24, ²ab 1. August 24, ³ab 22. Mai 24, ⁴bis 15. Jänner 24, ⁵ab 8. Mai 24, ⁶bis 8. Mai 24, ⁷bis 16. Jänner 24

MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN IM VORSTAND, IM AUFSICHTSRAT UND IN LEITENDEN STELLUNGEN

In Bezug auf allgemeine Ausführungen sowie nähere Informationen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellen wird auf die Nachhaltigkeits-erklärung verwiesen. Alexandra Habeler-Drabek fungierte 2024 als Chief Risk Officer (CRO) im Vorstand der Erste Group Bank AG. Durch die Reduktion der Anzahl der Mitglieder von sechs auf fünf zum 30. Juni 2024 hat sich der Frauenanteil im Vorstandsteam der Erste Group Bank AG von 16,7% auf 20,0% erhöht. Gemäß § 86 Abs. 7 AktG hat der Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zu bestehen. Zum Jahresende 2024 waren 55,6% Frauen im Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG repräsentiert (2023: 50%; 2022: 45%; 2021: 38,9%). Der Anteil von Frauen in leitenden Stellen gemäß § 80 AktG betrug zum 31. Dezember 2024 in der Erste Group Bank AG 26,2%. Die Erste Group Bank AG, die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, die Česká spořitelna, Slovenská sporiteľňa, Banca Comercială Română, Erste Bank Hungary, Erste Bank Croatia und Erste Bank Serbia haben sich vorgenommen, bis zum Jahr 2028 für das unterrepräsentierte Geschlecht einen Anteil von 30% im Vorstand und 33% im Topmanagement (Board-1) jeweils pro Institut zu erreichen.

DIVERSITÄTSKONZEPT

In Bezug auf allgemeine Ausführungen sowie nähere Informationen zur Diversität wird auf die Nachhaltigkeitserklärung verwiesen. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass die Diversitäts- und Inklusionsrichtlinie das bei der Bestellung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern geltende Diversitätskonzept in Bezug auf Alter, Geschlecht, Bildung und berufliche Laufbahn umfassend berücksichtigt. So ist etwa bei der Auswahl der vorgeschlagenen Bewerber:innen für den Aufsichtsrat der Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Bildungs- und Fachkenntnisse im Kollektivorgan insgesamt Augenmerk zu schenken.

Die Diversität ist vor allem im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur zu beachten. Die im Aufsichtsrat vertretene internationale Erfahrung durch Aufsichtsratsmitglieder unterschiedlicher Nationalität oder durch Persönlichkeiten mit langjähriger internationaler Tätigkeit soll beibehalten werden.

Darüber hinaus ist bei Qualifikation, Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Aufsichtsrats insbesondere auf die vom Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG festgelegten Kriterien für die Unabhängigkeit gemäß Regel 53 ÖCGK Bedacht zu nehmen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass in dem jeweiligen Ausschuss

jederzeit eine dem Gegenstand des Ausschusses angemessene Expertise vorhanden sein muss (z.B. Fachkenntnis und praktische Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik im Vergütungsausschuss (§ 39c Abs. 3 BWG), die zur Überwachung der Umsetzung der Risikostrategie des Kreditinstituts erforderliche Expertise und Erfahrung im Risikoausschuss (§ 39d Abs. 3 BWG) sowie besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesen im Prüfungsausschuss (§ 63a Abs. 4 BWG) etc.).

EXTERNE EVALUIERUNG

Die Erste Group Bank AG hat entsprechend der C-Regel 62 ÖCGK mindestens alle drei Jahre, zuletzt für das Geschäftsjahr 2023, externe Evaluierungen der Einhaltung der C-Regeln des Kodex vornehmen lassen. Alle Evaluierungen kamen zum Ergebnis, dass die Erste Group Bank AG sämtlichen Anforderungen des Kodex nachgekommen ist. Abweichungen von C-Regeln des Kodex wurden erklärt und begründet. Die zusammengefassten Berichte zu diesen Evaluierungen stehen auf der Website der Erste Group Bank AG zur Verfügung.

AKTIONÄRSRECHTE

Festgehalten wird, dass der Erste Group Bank AG keine Rechte aus eigenen Aktien zustehen. Ein Tochterunternehmen oder ein:e andere:r Aktionär:in, der Aktien für Rechnung der Erste Group Bank AG oder eines Tochterunternehmens gehören, kann das Stimmrecht und das Bezugsrecht aus diesen Aktien nicht ausüben.

Stimmrechte

Mit jeder Aktie der Erste Group Bank AG verfügt ihr:e Inhaber:in über eine Stimme in der Hauptversammlung. Im Allgemeinen können Aktionär:innen in einer Hauptversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder, falls zur Genehmigung einer Maßnahme die Mehrheit des vertretenen Grundkapitals erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals fassen, sofern nicht gemäß österreichischem Recht oder der Satzung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

Die Satzung weicht in drei Fällen von den gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheitserfordernissen ab: Erstens kann die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern vor Ende ihrer jeweiligen Funktionsperiode durch einen Beschluss der Hauptversammlung rückgängig gemacht werden. Dafür sind eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen und eine Mehrheit von 75% des bei der Versammlung vertretenen Grundkapitals erforderlich. Zweitens kann die Satzung durch einen Beschluss der Hauptversammlung abgeändert werden. Sofern eine solche Änderung nicht den Unternehmenszweck betrifft, sind eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und eine

einfache Mehrheit des bei der Versammlung vertretenen Grundkapitals erforderlich. Drittens kann jede Bestimmung, die größere Mehrheiten vorschreibt, nur mit der entsprechend erhöhten Mehrheit abgeändert werden.

Dividendenrechte

Die Aktionär:innen sind bei Beschluss einer Dividendenaus-schüttung durch die Hauptversammlung zum Bezug von Divi-denden im dort beschlossenen Ausmaß berechtigt.

Liquidationserlöse

Im Falle der Auflösung der Erste Group Bank AG werden die nach Abdeckung der bestehenden Verbindlichkeiten und Rück-zahlung des Ergänzungskapitals sowie des zusätzlichen Harten Kernkapitals verbleibenden Vermögenswerte an die Aktio-när:innen anteilig aufgeteilt. Zur Auflösung der Erste Group Bank AG ist eine Mehrheit von mindestens 75% des bei einer Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals erforderlich.

Zeichnungsrechte

Inhaber:innen von Aktien verfügen grundsätzlich über Zeich-nungsrechte, die es ihnen ermöglichen, zur Aufrechterhaltung ihres bestehenden Anteils am Grundkapital der Erste Group Bank AG neu begebene Aktien zu zeichnen. Diese Zeichnungs-rechte stehen im Verhältnis zur Anzahl der von den Aktio-när:innen vor der Emission junger Aktien gehaltenen Anteile. Die genannten Zeichnungsrechte kommen nicht zur Anwen-dung, wenn Aktionär:innen ihr Zeichnungsrecht nicht ausü-ben oder die Zeichnungsrechte in bestimmten Fällen durch einen Beschluss der Hauptversammlung oder einen Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden.

Das österreichische Aktiengesetz enthält Bestimmungen zum Schutz von Einzelaktionär:innen. Insbesondere sind alle Aktio-när:innen unter gleichen Umständen gleich zu behandeln, so-fern die betroffenen Aktionär:innen nicht einer Ungleichbe-handlung zugestimmt haben. Des Weiteren sind Maßnahmen mit Einfluss auf Aktionärsrechte, wie Kapitalerhöhungen und der Ausschluss von Bezugsrechten, generell durch die Aktio-när:innen zu beschließen.

Die Satzung der Erste Group Bank AG enthält keine von den gesetzlichen Vorschriften abweichenden Bestimmungen über eine Änderung des Grundkapitals, die mit den Aktien verbun-denen Rechte oder die Ausübung der Aktionärsrechte.

Aktiengesellschaften wie die Erste Group Bank AG müssen pro Jahr zumindest eine Hauptversammlung (ordentliche Haupt-versammlung) abhalten. Diese muss innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres stattfinden und mindestens folgende Punkte behandeln:

- _ Vorlage bestimmter Dokumente
- _ Gewinnverwendung
- _ Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats für das abge-laufene Geschäftsjahr

Im Rahmen der Hauptversammlung haben die Aktionär:innen die Möglichkeit, Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, soweit diese zur sachgerechten Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist.

HAUPTVERSAMMLUNG

Am 22. Mai 2024 fand die 31. ordentliche Hauptversammlung der Erste Group Bank AG statt. In dieser wurde eine Dividende in Höhe von EUR 2,70 pro Aktie, die Erteilung der Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie der Vergütungsbericht jeweils für das Geschäftsjahr 2023 beschlossen. Des Weiteren wurden Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten Wahlen in den Aufsichtsrat, Wahl des zusätzlichen

(Konzern-)Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025 und Wahl der Prüfer für die Nachhaltigkeitserklärung für das Geschäftsjahr 2024 gefasst. Auch alle anderen Beschlussanträge wurden von der Hauptversammlung angenommen. Dazu zählten Änderungen zu Satzungsbestimmungen, Beschlüsse, die den Erwerb und die Veräußerung von eigenen Aktien ermöglichen, sowie Änderungen zur Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern.

Alle Aktionärsrechte wurden im Rahmen der 31. ordentlichen Hauptversammlung am 22. Mai 2024 gewahrt. Die konkreten Abstimmungsergebnisse wurden offengelegt und stehen auf der Website zur Verfügung: www.erstegroup.com/de/investoren/events/hauptversammlungen/hv2024.

Vorstand

Peter Bosek e.h., Vorsitzender

Ingo Bleier e.h., Mitglied Stefan Dörfler e.h., Mitglied

Alexandra Habeler-Drabek e.h., Mitglied Maurizio Poletto e.h., Mitglied

Wien, 28. Februar 2025

